

An die Evangelischen Vereine, Körperschaften und Gesinnungsgenossen der deutschen Schweiz.

Teure Freunde und Gesinnungsgenossen!

In Brugg tagte Samstag den 8. März eine Vertrauensmännerversammlung aus den Kreisen der verschiedenen Kirchen und Gemeinschaften und evangelischer Arbeitervereine der deutschen Schweiz zur Besprechung der ernstesten Fragen:

1. Ob Mitarbeit am Aufbau des Reiches Gottes und Teilnahme an der Politik vereinbar, wünschenswert und zeitgemäss sei.
2. Ob es Christenpflicht sei, sich an den öffentlichen Angelegenheiten aktiv und politisch zu betätigen.
3. Ob gläubige Christen ihren Einfluss in den bestehenden politischen Parteien geltend machen, oder sich zu einer eigenen Partei zusammenschliessen sollen.

Die Versammlung, einberufen vom Vorstand der politischen Vereinigung christlicher Bürger in Bern, an welcher 30 Männer teilnahmen, unterzog diese Fragen einer ernsthaften Beratung und einer fünfständigen Diskussion und kam zu dem einstimmigen Beschluss:

Punkt 1 und 2 seien des Entschiedensten zu bejahen.

Sodann wurde mit allen Stimmen (bei drei Enthaltungen) beschlossen:

- a) Die Gründung einer Evangelischen Volkspartei der deutschen Schweiz (Punkt 3) ist ernsthaft an die Hand zu nehmen.
- b) Alle evangelischen Vereine und Körperschaften der deutschen Schweiz sind von dieser Tagung und deren Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und zu einer Delegierten-Versammlung zwecks offizieller Gründung der Partei und Festlegung der Richtlinien für Statuten und Programm einzuladen.
- c) Zur Vorbereitung dieser konstituierenden Versammlung ist eine dreigliedrige Kommission mit Sitz in Bern eingesetzt worden.

In Ausführung dieses Auftrages geben wir Ihnen von diesen Beschlüssen Kenntnis und ersuchen Sie höflich:

1. uns mitzuteilen, ob Sie grundsätzlich entschlossen sind, dieser Evangelischen Volkspartei als Ortsgruppe beizutreten;
2. uns Ihre Wünsche und Vorschläge in Bezug auf gemeinsames Programm sowie Presse und Finanzierung zu unterbreiten.

Die Eigenart und lokalen Freiheiten der Ortsgruppen müssen bewahrt bleiben.

Das Resultat der diesbezüglichen Erhebungen bei den einzelnen lokalen Körperschaften wird für uns die Grundlage bilden zur Ausarbeitung des Programms zwecks Vorlage an die Delegierten-Versammlung.

Überzeugt, dass Sie dieser hochwichtigen Angelegenheit volles Interesse entgegenbringen und sich der ersten evangelischen politischen Partei anschliessen werden, erwarten wir zuversichtlich bis Ende März Ihre Vorschläge und Meinungsäusserung.

Wir können Sie versichern, dass diese Gründung nicht eine „gemachte“ ist, sondern aus den Ereignissen und Not der Zeit herausgeboren wurde, und dass jene 30 Männer, welche in Brugg diesen Beschluss einstimmig fassten, sich voll bewusst waren, dass ihre Mithilfe an diesem Werke Gewissenssache ist.

Uns nun Gott befohlen.

Mit brüderlichem Gruss

Bern u. Herzogenbuchsee,
den 19. März 1919.

Evangelische Volkspartei der Schweiz:

Der bestellte Gründungsausschuss:

- A. Muggli, Bern.
A. Ryser, Bern.
H. Dürrenmatt, Grossrat, Herzogenbuchsee.

NB. Gesinnungsgenossen, die keiner Ortsgruppe angehören, sind gebeten, sich direkt an uns zu wenden. Alle Zuschriften sind zu richten an A. MUGGLI, Schwarzthorstr. 22, Bern.

Grundsätze und Statuten der Evangelischen Volkspartei der Schweiz

Die Evangelische Volkspartei ist eine Vereinigung von Staatsbürgern — Männer und Frauen — (Körperschaften und Einzelpersonen), die sich bei ihrer Stellungnahme zu den öffentlichen Angelegenheiten von dem Grundgedanken des Christentums leiten lassen. Sie erstrebt bei ihrem Zusammenschluss der evangelischen Christen die Befruchtung der Politik im Sinne des Evangeliums Jesu Christi, unter Wahrung des konfessionellen Friedens.

Auf diesem Boden stehend bekennt sich die Evangelische Volkspartei zu folgendem

Programm:

1. Anwendung der Bergpredigt Jesu vom Reiche Gottes nicht nur für das Einzelleben, sondern auch für das Leben der Völker und ihrer Politik. Die Volksgemeinschaft muss sich von innen heraus umgestalten. Dies kann nur erreicht werden durch die Erziehung des Einzelnen zu einer christlichen Persönlichkeit. — Ehe und Familie, die Grundpfeiler unseres Volkslebens, sind heilig und unantastbar; wir lehnen alle Versuche, die dahin zielen, diese Grundlage zu erschüttern, ab.

Die Schule hat ihr Hauptgewicht nicht so sehr auf die Verstandesbildung als vielmehr auf die Erziehung zu einer ernsten Lebensauffassung, zu wahrer sozialer Gesinnung und deren Befähigung zu legen.

2. Durchdringung persönlicher Freiheit mit dem Geiste des lebendigen Christentums und Pflege derselben in jeder sittlich berechtigten Form.

3. Bekämpfung aller Volksschäden, die ein sittlich reines Volksleben gefährden, wie Alkoholismus, Unsittlichkeit, schlechte Presserzeugnisse, Festsucht, niedrige Vergnügungsgelegenheiten, Steuerbetrug, energische Unterstützung aller Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, das Volkwohl zu fördern und das Verständnis für edle Genüsse zu wecken.

4. Unterstützung der Kirche und der evangelischen Gemeinschaften in ihrer Aufgabe: Pflege des religiös-sittlichen Lebens, Förderung und Aufbau des Reiches Gottes auf Erden als eine geistige Macht über dem Staate, mehr als bisher ohne Menschenfurcht das Recht aller suchend und vertretend.

5. Umgestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf christlicher Grundlage, unter Vermeidung eines gewaltsamen Umsturzes. Die Partei fordert für jedes Volksglied geregelte Berufstätigkeit. Die allgemeine Arbeitspflicht entspricht dem allgemeinem Anspruch auf Arbeit. Wer arbeitet, hat Anspruch auf genügende Existenz. Wem die Arbeitsfähigkeit teilweise oder gänzlich fehlt, hat das Anrecht auf bestmögliche Versorgung.

6. Als geschichtliche Daseinsbedingung unserer Eidgenossenschaft anerkennen wir die Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit der Kantone nach dem Grundsatz der Respektierung der Eigenart der Sprachen und Stämme unseres Volkes und erblicken in der Zusammenarbeit aller Bundesglieder die Garantie eines gegen aussen und innen kräftigen Bundesstaates.

7. Ausgestaltung der Bundesverfassung auf der Grundlage wahrer Demokratie; Beseitigung der konfessionellen Ausnahmebestimmungen.

Um zur Durchführung dieses Programmes alle christlichen Kreise zu sammeln, gibt sich die Evangelische Volkspartei der Schweiz folgende

Organisation:

1. *Mitglieder* der Evangelischen Volkspartei der Schweiz sind alle kantonalen und lokalen Partei-Organisationen, welche sich zu den Grundsätzen dieser Statuten bekennen und sich bei der Parteileitung als Mitglieder anmelden. Die Selbständigkeit in Bezug auf kantonalen und lokalen Partei-Organisationen bleibt gewahrt.

Wo keine kantonalen oder lokalen Organisationen bestehen, können sich auch Einzelmitglieder der Evangelischen Volkspartei anschliessen.

2. Oberstes Organ der Partei ist der *Parteitag*. Er wird alljährlich mindestens einmal einberufen. Zu demselben haben alle eingeschriebenen Mitglieder der Partei Zutritt. Der Parteitag bestimmt jeweilen für ein Jahr das Vertretungs- und Stimmverhältnis, entscheidet über Annahme und Abänderung der Statuten und nimmt Namens der Partei Stellung zu den jeweiligen politischen Tagesfragen.

3. Die *Leitung* der Partei steht einem Zentralkomitee von sieben Mitgliedern zu, welche vom Parteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Dabei sollen die verschiedenen lokalen Organisationen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Präsident des Zentralkomitees wird vom Parteitag gewählt. Im übrigen konstituiert sich das Zentralkomitee selber.

4. Die zur Bestreitung der *Parteiauslagen* nötigen Mittel werden aufgebracht:

- a) Durch die vom Parteitag zu bestimmenden Jahresbeiträge der Körperschaften und Einzelmitglieder.
- b) Durch freiwillige Zuweisungen.

5. Als ständiges *Organ der Partei* soll ein Parteisekretariat gegründet werden. Der Parteisekretär wird vom Zentralkomitee gewählt. Er vermittelt die Parteipropaganda und sucht den Kontakt zwischen den lokalen Organisationen aufrecht zu erhalten.

6. Ein Hauptaugenmerk richtet das Zentralkomitee auf die Gründung und Förderung der *Parteipresse*, als dem wirksamsten Mittel, die von der Partei vertretenen Grundsätze in den weitesten Volkskreisen zu verbreiten.

Also angenommen am ersten Parteitag der Evangelischen Volkspartei der Schweiz in
am